

Das Foto eines getöteten Jungen

Sein Persönlichkeitsrecht überlagert das öffentliche Interesse

Unter der Überschrift "Dieser Junge starb in der Terror-Hölle" berichtet eine Boulevardzeitung über den Tod eines zehnjährigen Jungen bei einem Terroranschlag in Ägypten. Sowohl auf der Titelseite als auch im Innern des Blattes wird ein Foto des Kindes abgedruckt. Unabhängig von einander kritisieren zwei Leser, dass das Bild mit unlauteren Mitteln beschafft worden sei. Ein Journalist habe sich als freier Mitarbeiter diverser Zeitungen ausgegeben und behauptet, von einer Lehrerin des Jungen geschickt worden zu sein. Auch bei Mitschülern des Kindes habe er sich nach einem Foto erkundigt. Die Zeitung habe das so erlangte Foto ohne weitere Nachforschungen und ohne das Gesicht des Getöteten unkenntlich zu machen, abgedruckt. Eine Einwilligung der Eltern zum Abdruck habe nicht vorgelegen. Die beiden Leser wenden sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung stellt fest, dass nach ihrem Wissen das Foto ordnungsgemäß recherchiert worden sei. Der freie Mitarbeiter habe sich in seiner langjährigen Tätigkeit als verantwortungsbewusst und sorgfältig erwiesen. Man gehe deshalb davon aus, dass er sorgfältig recherchiert und nicht gegen die Richtlinien des Presserats verstoßen habe. Auf Nachfrage habe der Journalist glaubwürdig erklärt, dass er sich in keinem Fall als Mitarbeiter irgendwelcher Zeitungen ausgegeben habe. Es sei jedem Gesprächspartner klar gewesen, dass er für die Boulevardzeitung tätig war. Auf Nachfrage habe er auch sofort seinen Presseausweis vorgelegt. Die Rechtsabteilung weist darauf hin, dass sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber dem Vater des getöteten Jungen eine Unterlassungserklärung abgegeben habe. (2006)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre) verstoßen. In Richtlinie 8.1 heißt es, die Abbildung von Opfern in der Berichterstattung über Unglücksfälle ist in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Ein solches öffentliches Interesse, das das Persönlichkeitsrecht des getöteten Kindes überlagert hätte, ist im konkreten Fall nicht zu erkennen. Die Zeitung hatte auch offensichtlich nicht die Einwilligung der Eltern des Jungen, dessen Foto abzdrukken. Diese hätte vorliegen müssen, um den Abdruck presseethisch zu rechtfertigen. Die Zeitung hat in diesem Fall nichts unternommen, so dass das Persönlichkeitsrecht des Jungen verletzt wurde. Der Beschwerdeausschuss kann nicht klären, ob das Foto mit unlauteren Methoden beschafft wurde. Er kann auch nicht definitiv feststellen, auf welchem Weg der freie Journalist das Bild beschafft hat. Da sich der Sachverhalt nicht klären lässt, stellt der

Presserat in diesem Punkt das Verfahren ein. Den Verstoß gegen Ziffer 8 jedoch ahndet der Presserat mit einer Rüge. Die Redaktion wird gebeten, diese in einer der nächsten Ausgaben abzdrukken. (BK2-93 und 94/06)

Aktenzeichen:BK2-93 und 94/0

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge